

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
der Stadt Eberswalde  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
an Sonn- und Feiertagen  
aus Anlass von besonderen Ereignissen**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Artikel 1 (Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz) des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I S. 158) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I. S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. Teil I S. 202) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 30. September 2010 folgende Verordnung:

§ 1

Aus Anlass der nachfolgend aufgeführten besonderen Ereignisse dürfen Verkaufsstellen nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

Frühlingsfest	am 02. Mai 2010
Erntedankmarkt	am 10. Oktober 2010
Weihnachtsmarkt	am 2. Advent 2010
Weihnacht in den Einkaufszentren	am 4. Advent 2010

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet Eberswalde.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 18, Nr. 3, 15.03.2010
  - 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 18, Nr. 10, 18.10.2010